



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Hagen Hügelschäffer  
Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA)  
[hagen.huegelschaeffer@aka.de](mailto:hagen.huegelschaeffer@aka.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut  
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-33 90 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 33 90  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 19. Februar 2019

Herrn  
Matthias Konrad  
Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder (VBL)  
[matthias.konrad@vbl.de](mailto:matthias.konrad@vbl.de)

Herrn  
Dr. Volker Landwehr  
Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
[v.landwehr@gdv.de](mailto:v.landwehr@gdv.de)

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche  
Altersversorgung e. V. (aba)  
[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;  
Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und Grundfähigkeitenversicherung**

GZ **IV C 5 - S 2333/18/10005**

DOK **2019/0136608**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich bin ich nach der (lohn)steuerlichen Behandlung

- einer Versicherung bei Arbeitsunfähigkeit und
- einer Grundfähigkeitenversicherung

gefragt worden. Gern teile ich auch Ihnen dazu das Ergebnis einer Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den obersten Finanzbehörden der Länder mit:

Die (lohn)steuerliche Anerkennung einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung lehnt sich an die arbeits-/betriebsrentenrechtliche Einordnung an (s. Rz. 1 ff. des BMF-Schreibens vom 7. Dezember 2017, BStBl 2018 I Seite 147). Danach muss die Zusage des Arbeitgebers einem im Betriebsrentengesetz - BetrAVG - geregelten Versorgungszweck dienen, die Leistungspflicht nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis ausgelöst werden und durch die vorgesehene Leistung ein im Gesetz angesprochenes biometrisches Risiko teilweise übernommen werden (BAG-Urteil vom 16. März 2010 - 3 AZR 594/09, Rn. 23 ff. -).

Bei Eintritt einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird das biometrische Risiko der Invalidität grundsätzlich erfüllt; die Versicherung dieser Risiken erfüllt die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Demgegenüber stellt die Versicherung des Risikos einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit keine Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“ dar und dient folglich nicht einer betrieblichen Altersversorgung.

Eine Grundfähigkeitenversicherung dient der Absicherung des biometrischen Risikos „Invalidität“, denn der Verlust einer Grundfähigkeit führt zum Eintritt eines Invaliditätsgrades. Eine Grundfähigkeitenversicherung erfüllt daher die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Eine Versicherung, die das biometrische Risiko „Invalidität“ absichert, erfüllt auch dann die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes, wenn der Leistungsfall nicht zusätzlich daran geknüpft ist, dass der Arbeitnehmer tatsächlich durch den Eintritt des Invaliditätsgrades in seiner Berufsausübung beeinträchtigt ist. Eine solche Einschränkung lässt sich § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG nicht entnehmen. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, in seiner Versorgungszusage und entsprechend in den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen den Leistungsfall in diesem Sinne einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Klaus Poppenberg